

Genitalverstümmelung an Mädchen in Deutschland von staatlichem TäterInnen-Schutz, Doppel-Diskriminierung und dem Versagen der PolitikerInnen

Kommentar der TaskForce-Initiatorin Ines Laufer

Hamburg, Mitte September'08. Druckfrisch trifft der Beschluss des Amtsgerichtes Bad Säckingen bei der TaskForce ein, der ein minderjähriges Mädchen vor der Gefahr einer Genitalverstümmelung in Äthiopien schützt. Durch die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und die Anordnung einer entsprechenden Pflegschaft beim Jugendamt wird den Eltern das Verbringen des Mädchens nach Äthiopien untersagt.

Dieser Beschluss ist schon der Vierte in diesem Jahr, bei dem ein deutsches Gericht über Maßnahmen zur Prävention von Genitalverstümmelung an minderjährigen Mädchen mit Migrationshintergrund zu entscheiden hatte.

In allen „Fällen“ wurden Reisen der Kinder in die Hoch-Risikoländer (75-90% Verstümmelungsrate) Gambia, Burkina Faso und Äthiopien gerichtlich unterbunden, um die Gefahr einer Genitalverstümmelung von ihnen abzuwenden.

Die Amtsgerichte Bonn, Erfurt, Ratingen und Bad Säckingen gründen ihre Entscheidungen auf der Bewertung der Genitalverstümmelung als „schwerwiegende Misshandlung“ (AG Ratingen), als „grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung“ (AG Erfurt), bzw. als „außerordentlich schwere, dauerhafte und nicht wieder rückgängig zu machende Verletzung des Körpers und der Gesundheit“ (AG Bad Säckingen).

Und wenngleich keine der beteiligten Eltern die explizite Absicht äußerten, die Mädchen während des Auslandsaufenthaltes verstümmeln zu lassen, erkannten die Gerichte die Wahrscheinlichkeit der Gefahr aufgrund der quasi flächendeckenden Verbreitung der Verstümmelungspraxis in jenen Ländern.

Die Absicht, ein minderjähriges Mädchen – alleine oder in Begleitung einzelner Erziehungsberechtigter – in ein Hoch-Risikoland reisen zu lassen, genügte jeweils als Anhaltspunkt, um die Wahrscheinlichkeit der Verstümmelungs-Gefahr anzuerkennen und die Maßnahmen zu deren Verhinderung anzuordnen.

Ohnehin ist nicht zu erwarten, dass TäterInnen, die ihre Töchter verstümmeln lassen wollen, die Tat im Vorfeld gegenüber Behörden oder Gerichten ankündigen, wie das AG Ratingen richtig erkennt: „Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Erziehungsberechtigte tatsächlich zugibt, dass er vor hat, eine hier strafbare Handlung an den Kindern zu begehen, bzw. sie durchführen zu lassen.“

Das bedeutet, dass grundsätzlich die Einschätzung der Verstümmelungs-Gefährdung der Mädchen ausschließlich auf der Berücksichtigung der Situation vor Ort beruhen – und unabhängig von den Bekundungen der hiesigen Elternteile erfolgen muss.

Einen wahren Meilenstein in der Begründung der Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes legt das AG Bad Säckingen. Denn es bezieht sich auf den vom Bundesverwaltungsgericht für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entwickelten „elastischen Gefahrenbegriff“. „Dieser besagt: **Je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden.**“ Konkret auf die Genitalverstümmelung bezogen heißt es weiter: „**Angesichts der Schwere eines solchen Verletzungserfolges – immerhin rechnen die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und die Menschenwürde zu denjenigen Verfassungswerten, die nach Art. 1 und 2 des GG als besonders hochrangig anzusehen sind – sind nach dem...elastischen Gefahrenbegriff die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass es...zu einem solchen Verletzungserfolg kommen könnte, sehr gering.**“

Obwohl Deutschland mit den aktuellen Beschlüssen den Spitzenplatz der Genitalverstümmelungs-Prävention in ganz Europa einnimmt, und zwar in Bezug auf Quantität, Stringenz und Konsequenz, wird damit das grundlegende Problem umso deutlicher:

Da für alle Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund, bzw. für Töchter aus binationalen Partnerschaften bei einer Reise in ein Hoch-Risikoland nicht nur die zu erwartende Schädigung im Fall einer Genitalverstümmelung, sondern grundsätzlich auch die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (75-90%) immens hoch zu bewerten sind, müssen für alle diese Mädchen Maßnahmen gem. § 1666 BGB ergriffen werden, die zur Abwendung dieser Gefahr geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Tatsache, dass mit den bisherigen Beschlüssen gerade einmal 10 der 30.000 bis 50.000 in Deutschland lebenden, gefährdeten minderjährigen Mädchen geschützt werden, muss deshalb als unzulässige Doppel-Diskriminierung und somit Verstoß gegen das deutsche Grundgesetz gesehen werden:

Zum einen werden die jeweiligen Eltern gegenüber ihren gambischen, burkinischen oder äthiopischen NachbarInnen diskriminiert. Denn die dürfen mit ihren Mädchen in die jeweiligen Länder reisen, obwohl die Gefährdung für deren Mädchen genauso hoch einzuschätzen ist wie für die Töchter jener Eltern, deren Aufenthaltsbestimmungsrecht eingeschränkt wurde.

Zum anderen werden alle minderjährigen Mädchen burkinischer, gambischer und äthiopischer Familien gegenüber den Töchtern der besagten Familien diskriminiert. Denn während diese Mädchen vor der Verstümmelung in Gambia, Burkina Faso oder Äthiopien geschützt werden, überlässt man die anderen Mädchen eben dieser Gefahr, die für sie ebenso 75 - 90% beträgt.

Diese doppelte Diskriminierung aufzuheben setzt konsequentes Umdenken und eine Anpassung unseres Rechtssystems an die Realität der Genitalverstümmelungen voraus.

Denn Genitalverstümmelung stellt nicht – wie alle anderen Formen von Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung – eine diffuse, individuelle Kindeswohlgefährdung dar, sondern eine systematische, kollektive Gefährdung.

Die Tatsache, dass es sich um eine kollektive Gefährdung handelt, die mit bis zu 95%iger Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden kann, sowie die Anwendung des „elastischen Gefahrenbegriffes“ erfordert geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen gem. §1666 BGB, die den Schutz des gesamten gefährdeten Kollektivs (d.h. sämtlicher Mädchen mit Migrationshintergrund der Risikoländer) sicherstellen.

Indem alle gefährdeten Mädchen unter „Generalschutz“ gestellt werden und die jeweiligen Eltern alle im selben Maße die Rechtsbeeinträchtigungen zum Schutze ihrer Töchter hinzunehmen haben, wird einerseits die o.g. Doppel-Diskriminierung aufgehoben und andererseits für all diese Mädchen das Recht auf den Schutz ihrer hoch priorisierten Rechtsgüter (gem. Art. 1 und 2 GG) gewährleistet.

In ihrem „Arbeitsauftrag an die Bundesregierung“ hat die TaskForce bereits im März 2008 zum ersten Mal in der politischen Diskussion sowohl die Bundesministerien als auch die ParlamentarierInnen aller Fraktionen auf den Aspekt der „kollektiven Gefährdung bei Genitalverstümmelung“ und den entsprechenden Handlungsbedarf hingewiesen:

<http://www.taskforcefgm.de/arbeitsauftrag.html>

Dieser Arbeitsauftrag beinhaltet darüber hinaus bisher einmalige Analysen, Daten und Fakten, sowie Fragen, die von grundlegender ethischer Bedeutung sind – und so m.E. noch nie zuvor im Zusammenhang mit der Praxis der Genitalverstümmelung gestellt wurden. Eine Antwort auf diese Fragen sind der TaskForce bislang sowohl die Bundesministerien als auch die ParlamentarierInnen schuldig geblieben.

Das trifft sowohl auf die Fragen der Prävention, als auch auf die der Repression der TäterInnen zu:

Nach wie vor werden weder von den Politikerinnen noch den Ministerien Präventionsmaßnahmen genannt/diskutiert, die der akuten Kollektivgefährdung gerecht werden, noch Überlegungen angestellt, wie dem derzeit praktizierten staatlichen TäterInnenschutz in punkto Repression begegnet werden soll.

Während der Großteil der deutschen NGOs und manche Parteifraktionen (z.B. Bündnis 90/Die Grünen) eine Erweiterung des Strafrechts, d.h. explizite Verankerung des Straftatbestandes Genitalverstümmelung im StGB verlangen, um eine Verurteilung der TäterInnen sicherzustellen, hat die TaskForce eruiert, dass eine solche Änderung des StGB in der Praxis keinerlei Auswirkung hätte. Vielmehr müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden. Denn DIE allein verhindern bisher die Identifizierung der TäterInnen und somit grundsätzlich die Möglichkeit, Verfahren gem. StGB zu führen:

Eine Antwort auf die Frage, weshalb in Deutschland bisher keine TäterInnen verurteilt wurden, liegt jenseits des Strafrechts: Sie lässt sich nur mit einer Analyse der Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der spezifischen Systematik der Verstümmelungspraxis finden.

Spezifik & Systematik:

- Die Opfer sind minderjährige Mädchen, also Kinder, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den
- TäterInnen leben, denn die stammen immer aus dem Familienumfeld, oft sind es die Eltern.
- Es wird enormer Druck auf die Opfer ausgeübt, die verübte Gewalt geheim zu halten: Tabuisierung.
- Die Auswirkungen der schweren Traumatisierung während der Verstümmelung (z.B. Dissoziation & Verdrängung) müssen berücksichtigt werden.

Die Opfer sind entweder nicht in der Lage (aufgrund ihres Alters), die AnstifterInnen der Tat sowie die Tat selbst anzuzeigen – oder sie werden wirkungsvoll zum Schweigen gebracht durch Androhung weiterer Gewalt.

Dennoch bietet Genitalverstümmelung einen Vorteil gegenüber anderen Gewalttaten:

Die Verstümmelung ist noch Monate oder Jahre nach der Tat nachweisbar, ein „Unfall“ kann ausgeschlossen werden – und mit dem Opfer wird automatisch eine Identifizierung der HaupttäterInnen möglich: nämlich die Familienmitglieder als AnstifterInnen.

Genau das macht die Frage noch dringlicher, WARUM dann keine TäterInnen verurteilt, ja noch nicht einmal Verfahren eröffnet werden?

Es gibt nur eine einzige Gruppe von Menschen, die von Berufs wegen in der Lage ist, Genitalverstümmelung festzustellen: ÄRZTINNEN.

ÄrztInnen gehören zu der Berufsgruppe, die einer Schweigepflicht unterliegt, d.h. dem Verbot, Informationen, die sich in dem PatientInnenverhältnis ergeben, an Dritte weiterzugeben.

Die Ausnahmen, in denen sie die Schweigepflicht brechen dürfen – oder sogar dazu verpflichtet werden, sind gesetzlich geregelt. Diese Regelungen beziehen sich aber per se immer auf die Kenntnis bevorstehender Straftaten und nicht auf den Bruch der Schweigepflicht zum Zweck der Strafverfolgung.

Das bedeutet konkret, dass z.B. Kinder-ÄrztInnen, die an kleinen Mädchen eine verübte Genitalverstümmelung feststellen, aufgrund ihrer Schweigepflicht keine Anzeige oder Meldung an Polizei oder Behörden geben dürfen, oder sie müssen selbst mit straf- oder berufsrechtliche Maßnahmen rechnen.

Genau an diesem Punkt wird der staatliche Schutz der TäterInnen etabliert, mehr noch, werden ÄrztInnen systematisch in die KomplizInnenschaft mit den StraftäterInnen gezwungen. Die TäterInnen entgehen damit sicher der angemessenen Strafverfolgung/Repression.

Doch auf welcher rechtlichen und vor allem ethischen Grundlage ist das in der Praxis zu rechtfertigen?

Darüber schweigen sich Ministerien und PolitikerInnen beharrlich aus.

Die einzig sinnvolle und effiziente Maßnahme, die diesen TäterInnenschutz beseitigen und den Weg für die Strafverfolgung der TäterInnen ebnen könnte - die Einführung einer gesetzlichen ärztlichen Meldepflicht bei Kenntnis einer bevorstehenden und einer bereits erfolgten Genitalverstümmelung - wird von den Bundesministerien, den PolitikerInnen sämtlicher Fraktionen und auch der Bundesärztekammer abgelehnt.

Die Erwartung der TaskForce an die Bundesregierungen und die ParlamentarierInnen, sich ernsthaft, sachlich und durchaus kontrovers mit den Zahlen, Fakten und vor allem den umfassenden, effizienten und auf dem GG basierenden Lösungsvorschlägen der TaskForce auseinanderzusetzen, hat sich bisher nicht einmal im Ansatz erfüllt.

Alls bisherigen Fraktionsanträge, zuletzt der interfraktionelle Antrag, zeichnen vor allem ein Bild von Halbherzigkeit, Naivität und Ignoranz, mit der die deutschen PolitikerInnen seit nunmehr 11 Jahren mit dem Thema „Genitalverstümmelung an Mädchen“ im eigenen Land umgehen.

In dieser Zeit haben sie eine immer größere Diskrepanz zwischen ihren Lippenbekenntnissen und der eigenen, praktizierten Duldungspolitik geschaffen, während tausende Mädchen in Deutschland Opfer der Verstümmelungen werden und die TäterInnen staatlichen Schutz genießen.

Doch wie lange soll noch hingenommen werden, dass diese Gewalttaten vor unserer Haustür geschehen, ohne dass die Opfer den Schutz erhalten, der ihnen laut Verfassung zusteht? Und ohne dass die TäterInnen der Strafe zugeführt werden, die das StGB für sie vorsieht?

Von der Antwort auf diese Frage wird abhängen, ob und wann sich diese Situation zugunsten der Opfer, bzw. potentiellen Opfer verändern wird.